

Das Förderziel, die Zahl der Meisterabsolventen in gewerblich-technischen Fortbildungsberufen zu erhöhen, wurde mit der Förderung nicht erreicht. Ungeachtet dessen ist eine Erhöhung dieser Förderung geplant.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der Freistaat Sachsen gewährt seit dem 1. September 2016 nach der „FRL Meisterbonus“¹ für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen eine Zuwendung i. H. v. 1.000 € pro Absolvent.
- 2 Gefördert werden die Absolventen von Aufstiegsfortbildungen im gewerblich-technischen sowie im land-, forst- und hauswirtschaftlichen Bereich sowie – seit 2019 – im gewerblich-verwaltungstechnischen Bereich, die erfolgreich eine Fortbildung als Handwerksmeister, Industriemeister oder Fachmeister abschließen.
- 3 Der SRH hat die Beantragung, Bewilligung, Zahlung und Verwendungsnachweisprüfung in den Jahren 2016 bis 2020 im Zuständigkeitsbereich des SMWA geprüft. Betrachtet wurde auch die Zielerreichung der Förderung.

2 Prüfungsergebnisse

- 4 Ziel der Förderung gemäß den Förderkonzeptionen² ist es, „einerseits Anreize für eine erfolgreiche Weiterbildung zum Meister zu setzen. Andererseits geht es um die Erhaltung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie die Stärkung der dualen Ausbildung“. Ziel bei Einführung des Meisterbonus war es, die Zahl der Meisterabsolventen in gewerblich-technischen Fortbildungsberufen zu erhöhen. Als Verfahren zur Erfolgskontrolle sollte ermittelt werden, „ob sich die Anzahl der erfolgreichen Absolventen in den gewerblich-technischen Fortbildungsberufen in den kommenden Jahren durch die Förderung erhöht“.³ Die sächsischen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern hatten deshalb jährlich über die Entwicklung der Absolventenzahlen zu berichten.
- 5 In seiner Förderkonzeption 2021⁴ verwies das SMWA darauf, dass sich die Anzahl der erfolgreichen Absolventen in den gewerblich-technischen Fortbildungsberufen im Freistaat Sachsen seit Einführung des Bonus durch die Förderung nicht erhöht hat, wie Daten des StaLa belegen.⁵

Übersicht: Erfolgreiche Absolventen lt. StaLa

	Anzahl Gesamt	Davon Handwerksmeister	Davon Industriemeister	Davon Fachmeister
2016	1.482	802	535	145
2017	1.498	773	551	174
2018	1.336	688	514	134
2019	1.284	668	471	145
2020	1.315	624	531	160

Quelle: Förderkonzeption 2021 des SMWA zur Richtlinie Berufliche Bildung.

- 6 Eine Änderung der FRL resultierte daraus nicht.

¹ FRL Meisterbonus vom 29. Juli 2019 (SächsABl. S. 1212), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABl. SDr. S. 224) sowie FRL Meisterbonus vom 17. August 2016 (SächsABl. S. 1169), die durch die Richtlinie vom 20. Dezember 2016 (SächsABl. 2017 S. 100) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. 402).

² Förderkonzeptionen des SMWA 2016 zur FRL Meisterbonus und 2021 zur FRL Berufliche Bildung (SächsABl. 2022, S. 433).

³ Förderkonzeption 2016 zur FRL Meisterbonus.

⁴ Förderkonzeption Stand 6. Oktober 2021 zur FRL Berufliche Bildung.

⁵ StaLa, Statistischer Bericht: Auszubildende im Freistaat Sachsen (Ergebnisse der Berufsbildungsstatistik) 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, auch zitiert in der Förderkonzeption.

- ⁷ Eine anvisierte Erhöhung des Meisterbonus, „um den ausgezeichneten Ruf der Qualität des sächsischen Handwerks zu erhalten“⁶, wurde bisher „aufgrund unvorhersehbarer Kosten für die Folgenbeseitigung der Corona-Pandemie noch nicht umgesetzt“.⁷
- ⁸ Nach Ansicht des SMWA würde vermutlich „eine Erhöhung des Meisterbonus auf 2.500 € leider nicht dazu führen, die Absolventenzahlen, insbesondere im Handwerk zu erhöhen. Dazu ist eine Prämie in dieser Größenordnung im Vergleich zu den deutlich höheren Kosten einer Meisterfortbildung sowie dem großen zeitlichen Aufwand, der mit einer Meisterqualifizierung einhergeht, eher nicht geeignet. Die große Wertschätzung gegenüber den Meisterabsolventen kann jedoch durch einen höheren Bonus sehr wohl zum Ausdruck gebracht werden.“⁸
- ⁹ Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Studie des Deutschen Handwerksinstituts (DHI) zur Evaluation der Wirksamkeit von Meisterprämien im Handwerk.⁹
- ¹⁰ Nach Recherche des SRH (Stand Dezember 2021) gewähren 6 Bundesländer (einschließlich Sachsen) ausschließlich eine/n Meisterprämie/Meisterbonus. Die übrigen 10 Bundesländer gewähren diese Förderung im Zusammenhang mit einer Meistergründungsprämie oder nur eine Meistergründungsprämie.¹⁰
- ¹¹ Der erste Entwurf der FRL Meisterbonus (Stand 30. Dezember 2015) sah auch die Förderung von Absolventen vor, die innerhalb von 3 Jahren nach ihrer erfolgreich absolvierten Meisterprüfung einen Betrieb im Freistaat Sachsen übernehmen und mindestens 2 Jahre fortführen. In den beschlossenen Förderrichtlinien ist dieser Fördergegenstand nicht mehr enthalten.

3 Folgerungen

- ¹² Die Statistiken des StaLa und des SMWA sowie die Studie des DHI zeigen, dass die Einführung des Meisterbonus nicht zur Erhöhung der Anzahl der erfolgreichen Absolventen in den gewerblich-technischen Fortbildungsberufen im Freistaat Sachsen geführt hat. Dieses Förderziel ist somit nicht erreicht. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 94 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen, § 7 SäHO) sollte der weitere Einsatz des Instruments kritisch überprüft werden.
- ¹³ Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Staat an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 23 SäHO).
- ¹⁴ Die Gewährung einer „Prämie“ bzw. einer „finanziellen Anerkennung“ ist nicht Zweck einer Zuwendung, zumal sie nicht zum Erreichen des Förderziels beigetragen hat.
- ¹⁵ Das SMWA sollte mögliche Handlungsalternativen – z. B. die Gewährung von Meistergründungsprämien – prüfen, um die mit der Förderung verbundenen Ziele zu erreichen.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- ¹⁶ Das Ministerium hat bestätigt, dass die Erhöhung der Zahl der erfolgreichen Meisterabsolventen nicht erreicht werden konnte. Damit sei jedoch nur eines der Förderziele nachweislich nicht erreicht worden. Die Benachteiligung beruflicher Bildungswege im Vergleich zu hochschulischen Bildungsgängen in Bezug auf die öffentliche Förderung der jeweiligen Gesamtkosten sei jedoch sehr wohl abgebaut worden (Förderanteil der öffentlichen Hand beim Studium 83 %, bei der dualen Berufsausbildung 46,2 %, s. a. DHI-Studie).

⁶ Gemeinsam für Sachsen, [Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf](#), S. 26; zuletzt geöffnet am 23. Mai 2022.

⁷ Förderkonzeption Stand 6. Oktober 2021 zur FRL Berufliche Bildung.

⁸ [LT-Drs. 7/927](#); zuletzt geöffnet am 23. Mai 2022.

⁹ Göttinger Beiträge zur Handwerksforschung 51, Veröffentlichung des Volkswirtschaftlichen Instituts für Mittelstand und Handwerk an der Universität Göttingen, Forschungsinstitut im DHI, 2021, ISSN 2364-3897.

¹⁰ Webseiten der Bundesländer, [www.handwerk.com](#); zuletzt geöffnet am 23. Mai 2022; [dhz.net - Deutsche Handwerks-Zeitung \(deutsche-handwerkszeitung.de\)](#); zuletzt geöffnet am 24. Mai 2022.

- ¹⁷ Das SMWA verwies darauf, dass das Instrument Meisterbonus politisch gewollt und in den Koalitionsverträgen 2014 bis 2019 und 2019 bis 2024 verankert sei.
- ¹⁸ Die zur Gewährung eines Meisterbonus bestehende und vom SRH als Handlungsalternative angesprochene Gewährung einer Meistergründungsprämie beurteilt das SMWA fachlich kritisch. Zum einen erfolge eine Förderung der Neugründungstätigkeit oder Unternehmensübernahme von Meisterabsolventen bereits nach § 13b Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durch teilweisen Erlass des gewährten Darlehens für Kosten der Aufstiegsfortbildung und des Lebensunterhalts gemäß Meister-BAföG. Zum anderen sei die Zielwirkung einer Meistergründungsprämie nicht belegbar. Es ließe sich nicht zweifelsfrei validieren, ob in den Bundesländern, in denen eine solche Zuwendung an tatsächliche Neugründungen gekoppelt ist, das Gründungsgeschehen im Handwerk überhaupt nennenswert beeinflusst worden sei.

5 Schlussbemerkung

- ¹⁹ Der SRH bleibt bei seiner Auffassung, dass die Gewährung einer „Prämie“ bzw. einer „finanziellen Anerkennung“ nicht Zweck einer Zuwendung ist, zumal sie nicht zum Erreichen des Förderziels beigetragen hat. Mögliche Handlungsalternativen – auch neben der Meistergründungsprämie – sollten geprüft werden, um die mit der Förderung verbundenen Ziele zu erreichen.